

XXIII.

Einige Bemerkungen über die geisteskranken Invaliden des Krieges 1870|71.

Von

Dr. Carl Fröhlich,
in Berlin.

Zu der VI. Wanderversammlung der Südwestdeutschen Neurologen und Irrenärzte in Baden-Baden am 22. Mai d. J. wurde von Schwaab statt eines angekündigten Vortrages „über die geisteskranken Invaliden des Krieges 1870/71“ eine Krankengeschichte eingesandt, die im Auszuge im XII. Band dieses Archivs S. 269 mitgetheilt wird und wegen der aus ihr gezogenen Schlüsse zu einigen Bemerkungen herausfordert.

Schwaab, der schon wiederholt mit anerkennungswertem Eifer auf den Zusammenhang psychischer Erkrankungen ehemaliger Soldaten mit dem Kriege hinwies, bemerkt u. A., dass die Kriegstrapazen die Entnervung des Gehirns auch in solchen Fällen begründet haben, wo die Geistesstörung erst nach Jahren evident wurde; diesem Ausspruche kann nur beigestimmt werden. Schreiber dieser Zeilen hat früher in einer kleineren Arbeit „über Psychose beim Militär“ *) auch schon auf die Thatsache hingedeutet, dass der Krieg noch Jahre lang nach dem Friedensschlusse psychische Krankheiten zur Entwicklung zu bringen im Stande sei.

Wenn nun aber Sch. im weiteren Anschluss an obige Bemerkung hinzufügt, dass zahllosen (?) geisteskranken Invaliden des Krieges durch Vorenthaltung der Wohlthaten des Reichsmilitärgesetzes bis jetzt ein himmelschreiendes Unrecht widerfahre, so scheint gerade die angeführte Krankengeschichte

*) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 36. Band.

sehr wenig geeignet zu sein, dieses „himmelschreiende Unrecht“ zu illustrieren, und dürfte es aus diesem Grunde nicht ohne Interesse sein, dieselbe, soweit sie im Auszuge bekannt geworden ist, etwas genauer zu betrachten.

Ein Individuum, das die vielen Beschwerden des Feldzuges, speciell den aufreibenden Dienst vor Paris gut überstanden hatte, bekam im September 1871, also mehrere Monate nach Rückkehr der Truppen einen seiner Natur nach nicht aufgeklärten Hautausschlag, aus dem sich dann allerdings mit grosser Wahrscheinlichkeit das psychische Leiden im Laufe der nächsten Jahre allmälig bis zu der geschilderten Steigerung entwickelte.

Dass acute Exantheme, und um ein solches scheint es sich im vorliegenden Falle der Beschreibung nach gehandelt zu haben, in einem gewissen Causalnexus zu psychischen Erkrankungen stehen, wie dies erst in jüngster Zeit wieder Kraepelin genauer erläutert hat, kann ohne Weiteres angenommen werden; nun ist es aber für unsere Frage vor Allem nöthig, die Entstehung dieses Exanthems, das unregelmässige, pockennarbenähnliche Hautdepression zurückliess, mit dem Feldzuge in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen; diesen Beweis hiefür scheint mir jedoch Sch. nicht geliefert und die unbedingte Nothwendigkeit der Feststellung eines Zusammenhangs nicht genügend berücksichtigt zu haben.

Wir wollen ganz davon absehen, dass nirgends erwähnt wird, ob bei dem Truppenteil, welchem der Kranke seiner Zeit angehörte, oder in dessen Umgebung (Civilbevölkerung) überhaupt einzelne Fälle von Exanthem vorgekommen sind, hingegen muss doch hervorgehoben werden, dass das Incubationsstadium ein zu langes gewesen sein müsste, als dass nach bisherigen Erfahrungen wenigstens der Ursprung dieses Ausschlages ohne Weiteres auf den Krieg zurückführt werden könnte, der geschilderte Hautausschlag soll im September 1871 aufgetreten sein, der definitive Frieden wurde schon am 10. Mai geschlossen, und die Rückkehr der einzelnen Truppen folgte bald darauf (Einzug in Berlin am 16. Juni), jedenfalls müsste doch genau angegeben werden, wann der betreffende Mann aus dem Feldzuge zurückgekehrt war; denn die Behauptung, dass eine derartige acute Krankheit autochthon und selbst dann noch Monate nach dem Friedensschlusse in Folge der ausgestandenen Strapazen des Feldzuges entstehen könnte, dürfte kaum vor dem Forum der ärztlichen Wissenschaft zu Recht bestehen können.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Umstände scheint mir in vorliegendem Falle jeder thatsächliche Beweis des ursprünglichen Zusammenhangs der Erkrankung mit dem Feldzuge zu fehlen; diesen Zusammenhang aus dem Grunde allein annehmen zu wollen, weil Jemand, der vorher zufälliger Weise als Soldat einen Feldzug mitgemacht hat, Monate nach demselben an einem acuten Hautausschlag, der in weiterer Folge wieder zur Psychose führte, erkrankt ist, ohne weitere Begründung annehmen zu wollen, dürfte kaum zu rechtfertigen sein und keinesfalls mit den Absichten des Gesetzgebers übereinstimmen, denn das vielen Tausenden Wohlthaten spendende Militär-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871, welches Sch. wahrscheinlich meint, bringt,

wie jedes Gesetz, nicht nur Rechte mit sich für diejenigen, welche die wohltätige Einwirkung desselben entweder für sich oder Andere beanspruchen, sondern auch Pflichten für diejenigen, welche mit der Ausführung der einzelnen Bestimmungen desselben beauftragt sind, mildthätige Gesinnung an und für sich allein ist nicht im Stande, diese Pflichten aufzuheben.

Wenn Schw. in einer Appellation an die Unterstützung der Irrenärzte ähnliche Beispiele zum allgemeinen Bewusstsein zu bringen wünscht, so kann Verfasser den Wunsch nicht unterdrücken, dass dieselben dem von Schw. beschriebenen Falle eben nicht ähnlich sein möchten; etwas mehr Vorsicht bei Auswahl der einzelnen Fälle dürfte wohl nicht schaden.
